

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 11. Oktober 2024

Nr. 14

Konsolidierter Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2022 .....	51
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen (5. Änderungsverordnung) .....	51

### Stadt Osnabrück

#### **Konsolidierter Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 01. 10. 2024 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2022 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Konsolidierungsbericht sowie der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin ergänzte Abschlussvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom 14. 10. 2024 bis einschließlich 22. 10. 2024 im Dienstgebäude in der Sedanstraße 109, 49076 Osnabrück, im Erdgeschoss, Zimmer E0.06 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Osnabrück, den 02. 10. 2024**

#### **Stadt Osnabrück**

Die Oberbürgermeisterin  
Katharina Pötter

#### **Stadt Osnabrück**

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen (5. Änderungsverordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990

(BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) i.V.m. § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 08. 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 70) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 01. 10. 2024 folgende Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

#### **§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Fahrpreis für die Benutzung einer Taxe setzt sich wie folgt zusammen:

Mindestfahrpreis, Entgelt für Fahrleistung und Entgelt für Wartezeiten

#### **1. Mindestfahrpreis**

Der Mindestfahrpreis beträgt **4,90 EUR**

Werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr:

In dem Mindestfahrpreis ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Zeit von 11,25 s enthalten.

Werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr:

In dem Mindestfahrpreis ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m oder eine Zeit von 11,25 s enthalten.

Der Mindestfahrpreis für ein Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) beträgt **9,90 EUR**

Werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr:

In dem Mindestfahrpreis ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 35,71 m oder eine Zeit von 11,25 s enthalten.

Werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr:  
In dem Mindestfahrpreis ist eine  
besetzt gefahrene Wegstrecke  
von 33,33 m oder eine Zeit von  
11,25 s enthalten.

2. Entgelt für die Fahrleistung:

Das Entgelt für die Fahrleistung  
beträgt:

- werktags zwischen 06.00  
und 22.00 Uhr 2,30 EUR pro km  
(je 43,48 m gefahrene  
Wegstrecke 0,10 EUR)
- werktags zwischen 22.00  
und 06.00 Uhr sowie an  
Sonn- und Feiertagen 2,50 EUR pro km  
(je 40 m gefahrene  
Wegstrecke 0,10 EUR)

Das Entgelt für die Fahrleistung  
im Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste)  
beträgt:

- werktags zwischen 06.00  
und 22.00 Uhr 2,80 EUR pro km  
(je 35,71 m gefahrene  
Wegstrecke 0,10 EUR)
- werktags zwischen 22.00  
und 06.00 Uhr sowie an  
Sonn- und Feiertagen 3,00 EUR pro km  
(je 33,33 m gefahrene  
Wegstrecke 0,10 EUR)

3. Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten  
beträgt 32,00 EUR pro  
(je 11,25 s Wartezeit 0,10 EUR) Stunde

**§ 7 wird wie folgt neu gefasst**

Wird eine Beförderung nach Anfahrt zu der vom Auf-  
traggeber bestimmten Einsteigestelle aus von ihm zu  
vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist ein  
Entgelt in Höhe des zweifachen Mindestfahrpreises  
ohne Verwendung des Fahrpreisanzeigers zu berech-  
nen.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 15. 11. 2024 in  
Kraft.

**Osnabrück, den 1. 10. 2024**

**Stadt Osnabrück**

Die Oberbürgermeisterin



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.